

Cardif Lebensversicherung
Zweigniederlassung für Deutschland der
Cardif Assurance Vie S. A., Amtsgericht Stuttgart HRB 181 82

Cardif Allgemeine Versicherung
Zweigniederlassung für Deutschland der
Cardif-Assurances Risques Divers S. A., Amtsgericht Stuttgart HRB 181 73

Einkommensschutzbrief

Dieses Informationsblatt zu Versicherungsprodukten gemäß § 4 VVG-InfoV gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Versicherung. Der vollständige Inhalt ergibt sich aus der Antragszusammenfassung, den Versicherungsbedingungen VB- PROCHECK24 Einkommensschutzbrief-V1 Q1-2024 (D) und ergänzend aus den gesetzlichen Bestimmungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Einkommensabsicherung in Form einer Einzelversicherung. Wenn Sie Kunde der PROCHECK24 GmbH (im Folgenden PROCHECK24) sind, können Sie die Einkommensschutzversicherung „Einkommensschutzbrief“ abschließen. Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannten Risiken. Nachfolgend erhalten Sie Informationen zur Absicherung der einzelnen Risiken.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist:
Vorname Nachname vP, Geb.-Datum
- ✓ Sie sind gegen die Risiken Unfalltod, Arbeitsunfähigkeit und unverschuldete Arbeitslosigkeit versichert.
- ✓ Wenn Sie als Versicherungsnehmer aufgrund eines Unfalls sterben, leistet Cardif die vereinbarte Versicherungssumme als Einmalleistung, maximal jedoch 25.000 €.
- ✓ Wenn Sie arbeitsunfähig werden, leistet Cardif monatlich die vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich der Versicherungsprämien für den Einkommensschutzbrief. Ihre Leistung für eine Arbeitsunfähigkeit erhalten Sie je Versicherungsfall für maximal 12 Monate.
- ✓ Während einer Arbeitslosigkeit leistet Cardif die vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich der Versicherungsprämien für den Einkommensschutzbrief. Ihre Leistung erhalten Sie je Versicherungsfall für maximal 24 Monate, jedoch nicht länger als die Bezugsdauer Ihres Arbeitslosengeldes 1 (ALG1).
- ✓ Außerdem können Sie Assistance-Leistungen in Anspruch nehmen, wenn Sie arbeitsunfähig sind oder Ihnen der Verlust Ihrer Arbeitsstelle droht oder Sie Ihre Arbeitsstelle bereits verloren haben. Assistance-



Was ist nicht versichert?

- ✗ Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Tod nicht infolge eines Unfalls, gemäß der Versicherungsbedingungen, eintritt.
- ✗ Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn Sie bei Antragstellung arbeitsunfähig im Sinne dieser Bedingungen waren und die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zu einer erneuten Arbeitsunfähigkeit führt. Ein Leistungsanspruch besteht jedoch, wenn Sie nach Antragstellung wieder voll arbeitsfähig waren. Sie müssen Ihre berufliche Tätigkeit in diesem Fall länger als drei Monate ununterbrochen ausgeübt haben.
- ✗ Verlieren Sie innerhalb der ersten 3 Monate nachdem der Versicherungsschutz begonnen hat Ihren Arbeitsplatz, besteht für den gesamten Zeitraum dieser Arbeitslosigkeit kein Versicherungsschutz.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht versichert sind Sie, wenn Sie bei Antragstellung bereits eine Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses erhalten haben oder bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsverhältnis eingeleitet ist.
- ! Bei Eintritt des Versicherungsfalls

Leistungen sind zum Beispiel Informationen zur Inanspruchnahme staatlicher Hilfeleistungen oder eine Analyse Ihrer Arbeitszeugnisse und Bewerbungsunterlagen.

besteht eine Karenzzeit für das Risiko Arbeitsunfähigkeit von 6 Wochen und für das Risiko Arbeitslosigkeit von 1 Monat. Der Zeitraum der jeweiligen Karenzzeit ist leistungsfrei.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie genießen weltweit Versicherungsschutz. Der Versicherungsfall muss jedoch in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt und laufend überprüft werden können.
- ✓ Sie müssen Ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen bei der Antragstellung keine besonderen Pflichten beachten, weil Cardif keine Prüfung des Risikos vornimmt.
- Wenn Sie einen Erst- oder Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, gefährden Sie damit Ihren Versicherungsschutz. Sie können dann von den Gruppenversicherungsverträgen abgemeldet werden. Dies ergibt sich aus den §§ 37 und 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).
- Sofern sich ein versichertes Risiko verwirklicht hat, müssen Sie den Versicherungsfall binnen 1 Monat nach seinem Eintritt anzeigen.
- Der Unfalltod ist uns unverzüglich zu melden.
- Außerdem haben Sie oder der Anspruchsteller in bestimmten Fällen die Pflicht Auskünfte und Informationen zu erteilen.



Wann und wie zahle ich?

In der Antragszusammenfassung finden sich Informationen darüber, für welchen Zeitraum, in welcher Höhe und an wen die Prämien zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes gezahlt werden müssen



Wann beginnt und endet der Versicherungsvertrag?

- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Datum.
 - Die Laufzeit der Versicherung beträgt ein Jahr ab dem im Versicherungsschein genannten Beginn. Danach verlängert sich die Laufzeit um je ein weiteres Jahr, sofern Sie oder wir nicht den Versicherungsvertrag kündigen.
 - Die Versicherung endet mit Vollendung Ihres 67. Lebensjahres sowie mit Ihrem Unfalltod
 - Darüber hinaus endet die Versicherung mit Ihrem Eintritt in den endgültigen Ruhestand. Dazu zählt auch der Vorruhestand. Gleichzeitig endet auch Ihr Anspruch auf Versicherungsleistungen.
 - Ihr Versicherungsschutz endet darüber hinaus, sobald Sie Ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- Einzelheiten und weitere Umstände, die den Versicherungsschutz entfallen lassen, ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Versicherungsvertrag mit einer Frist von 1 Monat in Textform zum Ende eines Monats kündigen.
 - Wir können mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Jahres die Versicherung kündigen.
- Weitere Beendigungsgründe können den Versicherungsbedingungen entnommen werden.